

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 60 Pf., vierteljährlich 1,50 M.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 M., vierteljährlich 4,50 M. — Zeit- und Verbandsbeiträge kosten pro Seite 25 Pf. — Geschäftsbeiträge werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: G. Hansmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Westfälische Straße 38-42, Telefon-Nr. 88 u. 80, Telegr.-Nr.: VBerband Bochum.

Anreiz zur Leistungssteigerung.

Die Organisationsvertreter haben schon immer darauf hingewiesen, daß der ausreichte entlohnte Arbeiter der leistungsfähigste ist. Schlechte Entlohnung bedingt schlechte Ernährung und Vermehrung der Familienorgen. Die Arbeitsfreudigkeit wird dadurch nicht gewahrt, sondern Arbeitslust hervorgerufen. Oft wurde von uns schon betont, daß die Lohnsteigerungen während des Krieges nicht genügen, und der Friedenslohn kein geeigneter Ausgangspunkt zur Besserung der jetzigen Verhältnisse sei. Wir freuen uns, daß dies auch jetzt von hoher Regierungsstelle, und zwar vom Kriegsernährungsamt Berlin, anerkannt wird; doch fällt in den Freudenbecher ein Wehmuts-tropfen, weil diese Anerkennung nicht allen Arbeitern, sondern nur den Landwirten, gilt. Das Kriegsernährungsamt erteilte der Bezirksleitung unseres Verbandes in Kattow, die um Erhöhung der Kartoffelpreise sowie um Ermäßigung des Preises ersuchte, folgende Antwort:

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Berlin W 8, Mohrenstr. 11/12, den 1. November 1917.

Zu einer Erhöhung des Kartoffelwochenpreises für die Schwerk- arbeiter bin ich leider nicht in der Lage. Die Notwendigkeit der recht- zeitigen Winterniederung der Verkaufspreise macht bei den bekann- ten Transportverhältnissen die Beförderung großer Kartoffelmengen, als sie der unter Zugrundelegung eines Wochenpreises von 7 Pfund zuzüglich eines weiteren Pfundes als Ausgleich für die entstehenden Schwundverluste, aufstellte Verteilungsplan der Reichskartoffelstelle ohnehin bedingt, unmöglich.

Der gegenwärtige Kartoffelerzeugerpreis beruht auf der Veror- nung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus dem Jahre 1917 (vom 18. März 1917, Reichsblatt Seite 248). Bei den Ver- sprächnissen, die dem Erlaß dieser Verordnung vorausgehen, wurde allgemein, insbesondere auch von den Vertretern der Verbraucher- interessen, der Standpunkt eingenommen, daß der Kartoffelpreis ein- sprechend hoch bemessen werden müsse, um für die Landwirte einen An- reiz zu möglichst hoher Leistung zu schaffen und zu einer be- reitwilligen Ergabe der gerietten Kartoffeln für Speisewecke zu bieten. Eine Herabsetzung der bereits im März 1917 festgelegten Er- zeugerpreise würde die Winterbedeckung auf das allergeringste redü- zieren und muß aus diesem Grunde unterbleiben. Der einstige Friedens- preis der Kartoffeln bildet keinen geeigneten Ausgangspunkt für die Beurteilung der Höhe des jetzigen Kartoffelpreises, da die Kartoffeln bei der Knappheit fast aller sonstigen Nahrungsmittel und vor allem an Futtermitteln für den Landwirt einen unvergleichlich höheren Ver- brauchswert haben.

Um die Landwirte zum Kartoffelanbau zu bewegen, muß also der Kartoffelpreis um mehrere hundert Prozent höher sein, als in den Friedensjahren. Mit derselben Begründung können auch die Bergarbeiter einen entsprechenden Lohnaufschlag fordern. Höhere Löhne bilden ebenso einen Anreiz zu höherer Leistung! Kohlen sind doch auch ebenso notwendig wie Kartoffeln.

In der Antwort wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der einstige Friedenspreis keinen geeigneten Ausgangspunkt für die Beurteilung des jetzigen Preises bietet. Verlangt der Arbeiter aber höhere Bezahlung, stellt er Lohnforderungen, so weist man immer darauf hin, daß im Kriege sein Lohn schon um 50 bis 80 Prozent gegenüber der Friedenszeit gestiegen sei.

Was dem einen recht ist, muß dem anderen billig sein! Wenn der einstige Friedenspreis der Kartoffeln keinen geeig- neten Ausgangspunkt für die Beurteilung der jetzigen Höhe des Kartoffelpreises bildet, so bildet auch der einstige Friedenslohn keinen geeigneten Ausgangspunkt zur Beurteilung der jetzigen Lohnhöhe. Das Eine bedingt das Andere. Die Lohnhöhe muß sich den sonstigen Lebensbedingungen anpassen, wenn die Ar- beiter mit ihren Familien nicht Schiffbruch leiden sollen.

Es muß darum erwartet werden, daß man auch für die Ar- beiter gelten läßt, was für die Landwirte in Anspruch genommen wird. Bisher ist das leider nicht geschehen. Die Lohnsteigerungen haben mit der Besserung der Lebenshaltung auch nicht an- nähernd gleichen Schritt gehalten. Das hatte zur Folge, daß die Arbeiter mit ihren Familien sich immer mehr einschränken und selbst von den notwendigen Anschaffungen absehen mußten. Wenn in dieser Beziehung keine Besserung eintritt, dann ist in absehbarer Zeit das Schlimmste zu befürchten.

Merkwürdig nimmt sich in der Antwort die Begründung aus, daß, weil alle sonstigen Nahrungsmittel knapp sind, die Kartoffelpreise hoch sein müssen. Alle anderen Nahrungsmittel sind knapp, das ist richtig. Kartoffeln sind aber reichlich vor- handen, sonst könnten nicht, wie die „Rheinisch-Westfälische-Zei- tung“ unlängst berichtete, tausende von Tonnen in einer Kölner Pulverfabrik zu Küstungszwecken in Spiritus verandelt wer- den. Da alle anderen Nahrungsmittel knapp sind, ist ihr Preis meistens auch für Minderbemittelte nicht erschwinglich. Das ein- zige Nahrungsmittel aber, das infolge guter Ernte in Massen vorhanden ist, wird so verteuert, daß kinderreiche Familien sich noch nicht einmal die zutreffenden Nationen einkaufen können. Alles das, um die Landwirte zum Kartoffelanbau anzureizen! Die Arbeiter werden sich diese Begründung merken und bei Ge- legenheit geeigneten Gebrauch davon machen.

Preis- und Lohnpolitik im Bergbau.

Auf unserer letzten Aktionsausführung in Hannover führte Kamerad Wagner zur Frage der Preis- und Lohnpolitik im Bergbau aus:

Die Schwerindustriellen Machthaber lassen bekanntlich soweit als möglich nur ihre Macht als Recht gelten. Dieser gewalt- tätigen Rechtsauffassung entspricht es auch, wenn an die Arbeiter- auschüsse bei Lohnverhandlungen werksseitig wiederholt das An- sinnen gestellt wurde: „Eure Forderungen müssen für höhere Kohlen- preise eintreten, wenn diese erhöht sind, können wir auch Lohnzu- lagen bewilligen! Wohl oder übel müssen wir uns damit mit der Preis- und Lohnpolitik im Bergbau beschäftigen und auf dieses Ansinnen eine Antwort geben.“

Von vornherein sei bemerkt: Wo unsere Mitwirkung aus- geschaltet wird, stehen wir auch außerhalb jeder Verantwortung. Bisher waren wir von der Mitwirkung bei der Preis- und Lohn- gestaltung im Bergbau ausgeschlossen. Soweit wir von außen her mitwirken, waren wir in der Lohnfrage naturgemäß das treibende, in der Preisfrage das bremsende Element. Wir standen damit aber auch außerhalb jeder Verantwortung, hatten folglich eine verhältnismäßig leichte Aufgabe.

Das natürliche Bestreben der Werksbesitzer ist auf Gewinn- vergrößerung eingestellt. Kein geschäftlich betrachtet, liegen die Dinge so: Die Werksbesitzer betreiben ihre Werke nicht, resp. lassen sie nicht betreiben, um etwa der Gesamtheit zu nützen, sondern um des eigenen Vorteils wegen. Und ihr Vorteil ist umso größer, je mehr die Verkaufspreise die Selbstkosten, wozu auch die Löhne gehören, übersteigen. Sie haben danach das ganz natürliche Bestreben, die Verkaufspreise zu steigern und die Selbstkosten zu mindern. Je besser das gelingt, umso größer ist der Gewinn. Selbst die „Rheinisch-Westfälische-Zeitung“ vom 14. Juni 1917 hat zugestanden:

„Die Bechen haben keinen anderen Wunsch, als ihre Förderung möglichst hoch zu halten, um angemessene Gewinne für ihre Aktionäre und Gewerke zu erzielen.“

Wfo: „Die Bechen haben keinen anderen Wunsch, als ange- messene Gewinne für ihre Aktionäre und Gewerke zu erzielen“, und sie suchen alles diesem Zwecke dienlich zu machen. Ueber das, was angemessen ist, wollen die Werksbesitzer ebenfals allein zu entscheiden haben, und wer auch nur vom Mitbestimmungs- recht der Arbeiter redet, findet sie als kampfberbere Gegner.“

Der „Herr im Kaufstandpunkt“, das Streben nach der Meinherrschaft erklärt sich aus dem natürlichen Streben nach Gewinnvergrößerung. Nur daraus erklärt sich der jährliche Kampf der Werksbesitzer gegen jedes Mitbestimmungsrecht der Arbeiter. Der seinen klassischen Ausdruck gefunden hat auf der bekannten Konferenz der Werksbesitzer Kreuzzugs am 3. Januar 1909 im Kaiserhof in Berlin, wo es galt, gegen das armenliche Sicher- heitsmännergesetz Sturm zu laufen.

„Ich möchte die Herren, die morgens ins Ministerium gehen, bitten, immer früh sein zu sagen, sich auf keine Erörterungen im Detail ein- zulassen, vor allem zu diesem wichtigen Punkt öffnen zu erklären: Wir sind Herren im Hause und wir lassen die Arbeiter nicht hineinreden. Sie können Sie dem Minister da den Herrenstandpunkt ins Auge. Das ist nach meiner Ueberszeugung die einzige Möglichkeit, das unheilvolle Gesetz zum Schuttern zu bringen, daß wir dem Herrenhaus sagen. Können: Wir haben unseren Herrenstandpunkt vertreten, nun, Herren- haus, zeige, daß du deinen Namen verstehst und hilf uns!“

So sagte Geheimrat Uthemann, Generaldirektor der Gewerks- chaft Georg von Siesches Erben — inzwischen seines Postens entbunden —, so sagten die anderen, und Herr Bergat Williger, Generaldirektor der Kattowitzer A.-G. für Bergbau und Eisen- hüttenbetrieb, rief aus:

„Mir scheint es auch — wenn ich vertraulich hier reden darf — daß es sich bei dieser Vorlage schließlich um die Stellung des Ministers handelt. Man hat ihm von oben her die Pistole auf die Brust gesetzt. Ich bin nun der Ansicht, man muß dem Minister das Rückgrat stärken und ihm, wenn nicht anders, zu einem eleganten Abgang verhelfen. Wir wissen nicht, wie der nächste Minister ein- mal sein wird, aber wenn wir den Herren immer wieder das Rückgrat stärken, indem wir treu auf unserem Standpunkt beharren, und es geht vielleicht der zweite, dritte, vierte und fünfte, dann wird sich das Rücken schieflich doch zu unseren Gunsten wenden. Ich glaube, wir sind jetzt schon im Uebergang begriffen.“

Prinzipiell obta — widerstehe den Anfängen! Die Werks- besitzer lassen gegen das Sicherheitsmännergesetz nicht Sturm, weil sie die Einrichtung der Sicherheitsmänner, die der damalige Generaldirektor der staatlichen Saargruben, Herr Geheim- rat Williger, jetzt Generaldirektor der Königs- und Laur- hütte hohnisch „weiche Salbe“ nannte, fürchteten, sondern weil sie „Herr im Hause“ bleiben und „die Arbeiter nicht hineinreden“ lassen wollen, um die Preis- und Lohnpolitik ganz nach Belieben ihrem Gewinnbedürfnis anpassen zu können.

Kein Mitleiden bei Festsetzung der Warenpreise! Die Ver- einigung der deutschen Arbeiterverbände hat an ihre Mit- glieder ein Rundschreiben (Nr. 27. M.) (siehe Nr. 38 der „Berg- arbeiter-Zeitung“ von 1917) gerichtet, worin es u. a. heißt:

„Mit aller Entschiedenheit werden sich jedoch die Arbeitgeber gegen das Mitleiden der Arbeiter- oder Arbeitervertreter bei der Festsetzung der Warenverkaufspreise wenden.“

Wfo nicht einmal mitleiden, geschweige denn mitwirken sollen die Arbeiter oder Arbeitervertreter bei der Festsetzung der Wa- renverkaufspreise. Die „Deutsche Arbeiter-Zeitung“ vom 19. August 1917 geht noch weiter und behauptet: Die Festsetzung der Warenpreise, also auch der Löhne, müsse ausschließlich Sache der Arbeitgeber sein. Das Blatt schreibt u. a.:

„Unter dem besonders großen Anteil, welchen die Arbeitslöhne bei den Unternehmungskosten unserer Industrie in Anspruch nehmen, würde es bei einer übermäßigen Erhöhung dieser Löhne geradezu ausgeschlossen sein, so billig zu produzieren, wie es notwendig ist, um den Weltmarkt wieder zu erobern. Die Festsetzung der Warenpreise muß daher aus- schließlich Sache der Arbeitgeber sein, und die Arbeiter haben, wenigstens in der Zeit der Lösung schweriger wirtschaftlicher Auf- gaben, ihre Ansprüche auf ein richtiges Maß einstellen müssen, wenn anders sie nicht Gefahr laufen will, dauernd an Arbeitsgelegenheit und Arbeitsverdienst zu verlieren.“

Ausschließlich Sache der Arbeitgeber im Interesse der Ar- beiter! Die Werksbesitzer nennen nie die wahren Beweggründe ihrer Ziele: das läßt die Art derselben gewöhnlich auch gar nicht zu. Die Einschränkung des Koalitionsrechts wurde z. B. gefordert „im Namen der Freiheit der Arbeit“, die Sozialpolitik bekämpft „um die deutsche Arbeit vor dem Untergang zu retten“, der Bergbau wird bekämpft „im höchsten Interesse des deut- schen Volkes“, die Festsetzung der Warenpreise und folglich auch der Löhne muß ausschließlich Sache der Arbeitgeber sein im In- teresse der Arbeiter! Das sie beiseiden muß, wenn sie nicht Gefahr laufen will, „dauernd an Arbeitsgelegenheit und Ar- beitsverdienst zu verlieren.“ So verstehen es die Werksbesitzer

immer, ihre wahren Beweggründe zu verbergen, den Mantel nach dem Wind zu drehen und unter falscher Flagge zu segeln.

Selbst das wütendste Schwenken des roten Lappens erfolgt nur aus Geschäftsgründen. In der genannten Palasthotelkon- ferenz am 6. Januar 1909 in Berlin empfahl der Geschäftsführer des Obersächsischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, Landtagsabgeordneter Dr. S. Volk, um die wirklichen Gründe der Werksbesitzer zu verdeutlichen, das wütendste Schwenken des roten Lappens; es müsse, wie schon Bergat Klein-Dortmund dargelegt habe, denkbar scharf hervorgehoben werden, daß die geplante neue Einrichtung der Arbeiterkontrollen geradezu eine staatliche Unterstützung der Sozialdemokratie sein würde.“ Herr Geheimrat Uthemann empfahl sogar, der Einladung zu einer Konferenz beim Handelsminister am nächsten Tage nicht zu folgen, weil dort „die Sozialdemokraten“ (Zungesblatt vom Ver- band und Schärer vom Gewerksverein) hinführen; wenn aber schon hingehen, dann den schroffsten Herrenstandpunkt vertreten. Herr Uthemann führte aus:

„Die Arbeiterkontrollen werden lediglich aus politischen Gründen eingeführt, auf Grund des Drängens der Sozialdemokraten und der sozialistischen Wohlfahrtskreise. Diese Einrichtung von Arbeiterkon- trollen ist der erste gefährliche Schritt in den sozialistischen Staat hinein. Wenn wir überhaupt noch wert sein wollen, unsere Gruben zu vertreten, dann müssen wir uns dagegen wehren, dann müssen wir hier ein schroffes Nein sagen. Sagen Sie morgen ganz offen: Wir sind Herren im Hause — brauchen Sie das Wort! — und wollen im In- teresse der Erhaltung unserer Gruben und des preussischen Staates Herr sein bleiben. . . . Ich meine, jetzt hätten wir auch eine taktische Handhabung gegen den Handelsminister, wie wir sie bisher gar nicht haben können. Denken Sie einmal nach: Wenn heute hier die Vertreter der gesamten preussischen Bergwerksabteilung erklären, wir gehen nicht zu den Verhandlungen im Handelsministerium, weil wir heute abend bekannt geworden ist, daß der preussische Handelsminister offiziell einen Sozialdemokraten zu diesen Verhandlungen eingeladen hat, lehnen wir es ab, zu einer solchen Besprechung zu gehen, dann schmeißen wir die ganze Gesellschaft. . . . Die einzige Hoffnung — das betone ich im- mer wieder —, das Gesetz zu Fall zu bringen, ist das Herrenhaus. Nach meiner Meinung ist hier eine taktische Handhabung gegeben, mit dem Gesetz zugleich den Minister, der dem Herrn im Hause der Sozialdemokratie ein solches Gesicht präsentiert, zu befechtigen. Gerade aus dieser Erwä- gung möchte ich bitten, das zu tun.“

So wird alles dienstbar gemacht, was irgendwie zweckdienlich erscheint. Der Zweck heiligt die Mittel!

Wir müssen den Spuren der Werksbesitzer folgen! Die Werksbesitzer betreiben eine wohlüberdachte, großzügige Politik und suchen alles ihren Interessen dienlich zu machen. Die Richtung ihres Handelns wird mit größter Umsicht gewählt. Wo es irgend möglich ist, entziehen sie sich der Öffentlichkeit. Man sieht nichts von ihrer Arbeit, aber man fühlt mehr, als man wünscht; man denke an die geheimen Abmachungen, Urteilsver- fahrungen usw. Die vielfachen Enthüllungen, besonders in der „Bergarbeiter-Zeitung“, gestatten einen Einblick in das Dunkle, unterirdische Treiben, welches die schwersten Gefahren für die Arbeiterschaft in sich birgt. Niemand muß vor der Poli- tik der Werksbesitzer mehr auf der Hut sein, wie die Arbeiter- schaft. Wollen wir dieser Politik wirksam begegnen, müssen wir den Spuren der Werksbesitzer folgen und sie mit den eigenen Waffen zu schlagen suchen.

Die Werksbesitzer sind Zweckmäßigkeitsmenschen! Sie fragen nicht, ist es recht, sondern ist es zweckmäßig. Besonders beachtlich ist in diesem Zusammenhang für uns, was der bekannte Soziologe Dr. Hugo Sinzheimer in seiner Broschüre: „Wölfer- rechtsgeist“ über das Herrentum im Hause auf Seite 18 und 19 sagt:

„Das Herrentum im Hause“, das jede Verhandlung und Verständi- gung mit den Arbeiterorganisationen ablehnt und lieber den Kampf bis aufs Messer als den Tarifvertrag will, wurzelt im Grunde in dem- selben Geiste, der den Krieg bis zum Ende, bis zur völligen Unterwer- fung des feindlichen Volkes unter den Willen der Sieger antreibt. Der politische und wirtschaftliche Machtkampf, der aus solcher Grundan- schauung erwächst, ist in beiden Fällen der gleiche. Nur der eigene Staat und das eigene Ich, gilt. Den fremden Interessen steht er, ohne den Willen, sie zu verstehen und zu achten, kalt und gefühllos gegenüber. Die Sorge um die Erfüllung geistiger Werte ist abge- storben. Dieser Wirtschaftsgeist hat genug Großes vollbracht. Er hat Reichtümer und zivilisatorische Werke von ungeahnter Höhe ge- schlossen. Hat er auch das innere Leben der Menschen erhöht und be- glückt? Das wirtschaftliche Herrentum ist nicht nur eine Gefahr für die innere Kultur eines Volkes. Es schädigt auch den Geist, der in den Beziehungen der Völker untereinander herrschen sollte. Die wirt- schaftliche Unternehmertätigkeit muß dienen lernen, der wirtschaftliche Zweck muß als ein Mittel für höhere Zwecke, in die er eingegliedert ist, erkannt und organisiert werden — nur so können wir hoffen, daß der menschliche Geist und Plan Herr bleibt über die Entwicklungs- richtung eines Volkes.“

Niemand kann über seinen Schatten springen! Das Herrent- um im Hause, das für sich Rechte beansprucht, die es den Ar- beitern verweigert, kann kein natürliches Rechtsbewußtsein haben und folglich auch nicht den Willen, fremde Interessen zu ver- stehen und zu achten. Der Grundgedanke des natürlichen Rechts: „Was du nicht willst, daß man dir tu, das füg auch keinem an- deren zu.“ ist ihm fremd, ebenso das heilige Christengebot: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.“ Dieses Herrentum nimmt z. B. als selbstverständlich in Anspruch, daß seine Organisationen anerkannt werden, verlangt aber den Arbeiterorganisationen eben- so selbstverständlich die Anerkennung. Neuerdings sucht es sogar die Arbeiterorganisationen seiner Preispolitik dienlich zu machen, obwohl dazu die natürlichen und rechtlichen Voraus- setzungen nicht gegeben sind.

Die Voraussetzungen zur Mitwirkung bei der Preisfest- setzung müssen den Verhältnissen entsprechen! Natürlich können sich die Arbeiterorganisationen nicht in der gewünschten selbstlosen Weise der Geschäftstätigkeit des Herrengeistes dienlich machen lassen. Die Mitwirkung bei der Preisfestsetzung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen, wie z. B.: Anerkennung der Arbeiterorganisationen, Mitbestimmungsrecht der Arbeiter bei der Gestaltung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen, ange- messener Anteil am Produktionsertrag, Sit- und Stimme bei den Preisfestsetzungen, Einwirkung in die Geschäftsergebnisse

) Verlag Naturwissenschaften G. m. b. H. Leipzig, Marienstr. 18.

ber in Betracht kommenden Werke usw. Alle diese Voraussetzungen fehlen. Die Arbeiterorganisationen sollen also nur Mittel zum Zweck sein, ohne irgend einen Einfluss zu haben.

„Macht entscheidet! Das wurde am unverblühtesten von der „Deutschen Bergarbeiter-Zeitung“ vom 7. April 1912 auf die „Anwärters-Vereinigung“ des „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ vom 1. April 1912 wie folgt ausgesprochen:

„Nebenbei muß zugewiesen werden, daß diese ganze Frage der Anerkennung der Arbeiterorganisationen lediglich eine Machtfrage und keine Prinzipienfrage ist. Im Westen sind, soweit die Kohlen- und Eisenindustrie in Betracht kommt, die Arbeitgeber noch fast zumeist ihre alte Position zu erhalten, und da sie die jenseitige Überzeugung haben, daß dabei alle Teile, einschließlich der Arbeiter und der Allgemeinheit, am besten fahren, so ist ihre Position vorüberhand unantastbar.“

Der Anspruch der Arbeiterorganisationen auf Anerkennung und Gleichberechtigung wird also hier an sich anerkannt, aber doch dabei alle Teile, einschließlich der Arbeiter und der Allgemeinheit, am besten fahren, muß Macht entscheiden.

Die Sprache dient, um die Gedanken zu verbergen! Die Werksleiter handeln nach dem nephitophobischen Rezept:

„Denn eben wo Begriffe fehlen, Da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein. Mit Worten läßt sich trefflich streiten, Mit Worten ein System bereiten, In Worte läßt sich trefflich glauben, Von einem Wort läßt sich kein Jota rauben.“

(Mephisto zum Schüler.)

Allgemeine Knappschafts-Pensionkasse für das Königreich Sachsen.

Die diesjährige Generalversammlung fand im „Wettiner Hof“ in Borna statt. Anwesend waren 62 aktive Arbeitnehmervertreter und 1 Stellvertreter, 24 Werksvertreter mit 55 Stimmen.

Die ersten drei Punkte der Tagesordnung: 1. Vortrag des Geschäftsberichts auf das Jahr 1916, 2. Bericht des Prüfungsausschusses usw., 3. Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Rechnung auf das Jahr 1917, wurden ohne Debatte erledigt und dem Vorstande und der Verwaltung Entlassung erteilt.

Zunächst wird § 2 der Satzung, der den Umfang der Kasse bestimmt, wie folgt geändert: Der Kasse gehören als Verbandswerte alle im Königreich Sachsen gelegenen Bergwerke im Sinne von § 8 des Knappschaftsgesetzes an, soweit nicht für sie besondere Knappschafts-Pensionkassen bestehen oder sie nicht an eine andere Knappschafts-Pensionkasse angeschlossen sind.

Die bisherige Einteilung der Mitglieder in ständige und unständige fällt fort. Nach dem neuen § 8a werden künftig die Mitglieder eingeteilt in 1. aktive (beitragende) und 2. Invaliden. Die aktiven Mitglieder werden in 3 Klassen, a, b und c, eingeteilt.

Für die Berechnung der Invalidenpension gilt künftig folgendes: Die Invalidenpension ist gleich der Summe der verdienten Steigerungszüge. Für jeden Wochenbeitrag, der auf die Zeit nach dem 1. Januar 1918 geleistet wird, kommt als Steigerungszug in Anrechnung in den Klassen a und c:

in den ersten 10 Jahren des Gesamtdienstalters	36 Pf.	in Klasse b 12 Pf.
in 11. bis 15. Jahre des Gesamtdienstalters	30 Pf.	
vom 16. Jahre des Gesamtdienstalters an	22 Pf.	

Diese Steigerungszüge kommen auch in Anrechnung für die Zeit nach dem 1. Januar 1918, in der das Mitglied seiner gesetzlichen Wehrpflicht genügt oder im gegenwärtigen Kriege deutsche oder österreichisch-ungarische Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat. Für die Zeit, die das Mitglied sich vor dem 1. Januar 1918 bei der Kasse erworben hat, kommt der Jahresbeitrag der Invalidenpension in Anschlag, auf den es am 31. Dezember 1917 nach der jetzt gültigen Satzung Anspruch gehabt hätte, wenn es an dem Tage Berufsinvalid geworden wäre.

Die Höhe der Waisenpension beträgt für eine Witze eines männlichen Mitgliedes monatlich 5 Mark, wenn die Witte noch lebt, und 7,50 Mark, wenn auch die Witte gestorben ist; für die Witze eines weiblichen Mitgliedes monatlich 5 Mark.

Die Beiträge auf die vorstehend beschriebenen Kapfenleistungen betragen künftig 3 Jahre (156 Beitragswochen, bisher 200). Ohne Beiträge werden die Kapfenleistungen gewährt: dem Mitgliede, wenn seine Berufsunfähigkeit, den Hinterbliebenen jedoch nur, wenn sein Tod durch Verunglückung bei der Berufsausübung verursacht worden ist.

Die Höhe der Waisenpension beträgt für eine Witze eines männlichen Mitgliedes monatlich 5 Mark, wenn die Witte noch lebt, und 7,50 Mark, wenn auch die Witte gestorben ist; für die Witze eines weiblichen Mitgliedes monatlich 5 Mark.

Diese Bestimmungen gewinnen erhöhte Bedeutung durch den Freizügigkeitsvertrag, den die Allgemeine deutsche Knappschafts-Verband auf seiner Generalversammlung am 1. September d. J. in Offenbach

beschlossen hat. Dadurch ist ein wichtiger Schritt vorwärts auf dem Wege zur Vereinheitlichung des deutschen Knappschaftswesens getan worden. Nach diesem Gegenseitigkeitsvertrage wird jedes Mitglied der Pensionskasse eines Vertragsvereins, solange es seine Anwartschaften noch nicht verloren hat, ohne Antrag und ohne Rücksicht auf sein Lebensalter mit seinem erworbenen Dienstalter in die Pensionskasse eines anderen Vereins aufgenommen, sofern es zur Berufsausübung nicht bereits unfähig ist.

Diese Vereinbarung bedeutet besonders für die sächsischen Bergarbeiter einen bedeutenden Fortschritt. Regelmäßig verlorenen Anwartschaften, wenn sie aus dem Verlaufe ihrer bisherigen Kasse bezogen. Unzähligen sächsischen Bergarbeitern ist auf diese Weise großer Schaden entgangen, wenn sie in einem anderen Bergbaubezirk bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu finden hofften.

Die bisherigen Knappschafts-Reformen und Fortschritte sind nur die Ergebnisse der jahrelangen Kämpfe der gewerkschaftlich organisierten Bergarbeiter, Regierungen, Werksleiter und die von diesen beeinflussten Knappschaftsverwaltungen widerlegen sich hartnäckig den seit Jahrzehnten notwendigen Knappschafts-Reformen. Das konnten sie bisher noch mit Erfolg, weil es leider noch zuviel Bergarbeiter gibt, die anstatt in den Reihen ihrer organisierten Kameraden mitzukämpfen, mit offenen Armen schlafend durchs Leben gehen, und nur immer jammern, daß ihnen die Knappschafts-Reformen nicht hinreichend genug sind.

Volkswirtschaftliche Rundschau. Bankkonzentration.

Die Dresdener Bank, die längst in der Reichshauptstadt sesshaft geworden ist und deren Name nur eine geschichtliche Erinnerung ihres Ursprungs ist, fusioniert sich mit der Rheinisch-Westfälischen Diskontogesellschaft in Aktien und der Wälschischen Bank in Bockum, um in Rheinland-Westfalen seinen Fuß zu fassen.

Erhöhung der Unterhaltungsätze für Kriegesfamilien.

Die den Kriegesfamilien zuzuschende Unterstützung hat durch die ungeliebte Preissteigerung auf allen Gebieten eine rapide Entwertung erlitten. Ihre Kaufkraft sinkt von Tag zu Tag.

Die Lieferungsverträge sind verpfändet, aus ihren Mitteln eine Erhöhung der bis zum 1. Oktober 1917 gezahlten Familienunterstützungen einzuleiten zu lassen, die spätestens vom 1. November 1917 an zu gewähren sind.

Der Reichstag hat eine Erhöhung der Sätze für Ehefrauen von 20 auf 30 Mark und für sonstige Angehörige von 10 auf 15 Mark veranlaßt. Die sozialdemokratische Fraktion forderte außerdem einen Gesamtzuschuß von mindestens 50 Prozent, welche Forderung jedoch leider abgelehnt wurde.

Gravität werden jetzt den Gemeinden der Entlastung dadurch, daß ihnen die Mehraufwendungen bis zur Höhe von 5 Mark für jeden Unterhalteten vom Reich rückvergütet werden. Es ist daher von jeder Gemeinde zu verlangen, daß sie ihren Zuschuß für jeden unterstützten Angehörigen mindestens um 5 Mark erhöht.

Friedenspreise — Kriegspreise.

Allgemein bekannt ist, daß die Preise für Kleiderstoffe und Kurzwaren ganz ungeheuerlich gestiegen sind. Es ist recht natürlich, unsern Lesern einmal einen Vergleich zwischen den Friedens- und Kriegspreisen zu unterbreiten.

Zuge, in unvollenen Kaufmarken und	Preise in Mark	
	früher	heute
Garbarmes	3,00—4,50	40,00—45,00
Halbwollene Stoffe	1,50—2,50	24,00—27,00
Seiden	4,50—9,00	40,00—50,00
Battierseiden	0,30—0,35	ca. 4,00
Wollmullerlein	0,85—1,10	ca. 8—10,00
Baumwollmullerlein	0,27—0,28	ca. 4—5,00
Wollmullerlein	0,50—0,65	ca. 5,00
Süßwolle	0,35—0,50	ca. 8,00
Wollmullerlein	12,00—18,00	50,00—60,00
Kammgarne	6,00—10,00	40,00—50,00
Buckwoll	3,00—5,00	ca. 25,00
Semdentude	0,22—0,50	6,00—7,00
Tafelbrot	0,08	1,25
Rohschokolade	0,06	0,80
Kaffeebohnen, eine kleine Rolle	0,03	0,30
Maiskorn, eine kleine Rolle	0,08	0,30
Maiskorn, eine große Rolle	0,15	ca. 0,60
Kammwollband, ein Stück (3 Meter)	0,15	0,65
Baumwoll, Soden, Tugend, Raar	3,00	48,00

Wie der Textilarbeiter feststellen, so können im Durchschnitt nicht 5 Prozent dieser erhöhten Preise auf des Lohnkonto.

Soziales Recht — Arbeiterversicherung. Ueber den Ablebschein

enthalten die amtlichen Mitteilungen des Kriegsamt die nachstehenden Ausführungen: Die Bestimmungen des Gesetzes über den Ablebschein sollen nicht allein der Kriegswirtschaft des Arbeiterhand nach Möglichkeit zu helfen, sondern auch die Arbeiterkraft gegenüber gewissen Parteien, soweit sie nicht unermesslich sind, schützen.

Dieser Schutz der Arbeiterinteressen wird aber vielfach durch das Verhalten der Arbeiter selbst vereitelt. Will der Arbeiter, dem der Ablebschein verweigert wird, mit Aussicht auf Erfolg den Schlichtungsausschuß anrufen, so darf er nicht damit anfangen, daß er ohne Schein die bisherige Arbeitsstelle verläßt, sich an einen weit entfernten Ort begibt, wo er Arbeit zu finden hofft, und von dort aus nun die Schlichtung an den Schlichtungsausschuß richtet.

And in dem günstigeren Falle, nämlich in dem, daß gleich der zukünftige Ausschuß angegangen wird, wird durch die Reife, durch den brieflichen Verkehr zwischen weit entfernten Orten, durch Mißfragen, die auf unzulässige schriftliche Wege erledigt werden müssen, soviel Zeit verfließt, daß die zweimündige Anwesenheit des 3. des Schlichtungsausschusses ungenügend vertrittet und das Verfahren damit endet, daß die Beschwerde abgewiesen wird, weil ihr kein rechtliches Interesse mehr zugrunde liegt.

Die Arbeiter sind offenbar noch vielfach im unklaren darüber, weshalb die Gewährung der Ablebschein ihre Interessen aussetzt, indem sie ohne Ablebschein weite Reisen von einem Beschäftigungsort zu einem anderen unternehmen. Aufklärung — auch durch die Gewerkschaftsorgane — dürfte geboten sein.

Wie schon im Kommentar Schiffer-Rund, Seite 50, und auch im „Arbeiteramt“ Nr. 8, Seite 4, ausgeführt wird, kann der Schlichtungsausschuß bei der Erteilung des Ablebscheins in zweifacher Weise verfahren: entweder er erteilt den Ablebschein ohne irgendwelche Beschränkungen, oder er erteilt ihn unter der Bedingung hin, daß der Arbeitnehmer den Ablebschein für einen bestimmten Arbeitgeber erhält, nämlich den, für den er die angemessene Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen nachgewiesen hat.

Es fragt sich, welches die Folgen der Aufnahme dieser Bedingung sind. Sie bedeutet, daß der Arbeitnehmer von seinem anderen Arbeitgeber als dem in dem Ablebschein genannten innerhalb der vierzehntägigen Karenzzeit in Beschäftigung genommen werden kann. Wenn also der Arbeitnehmer trotzdem eine Beschäftigung in einer andern Werkstätte aufnimmt, so ist er so zu behandeln, als ob er seine bisherige Arbeitsstätte ohne Ablebschein verlassen hätte.

Es fragt sich, welches die Folgen der Aufnahme dieser Bedingung sind. Sie bedeutet, daß der Arbeitnehmer von seinem anderen Arbeitgeber als dem in dem Ablebschein genannten innerhalb der vierzehntägigen Karenzzeit in Beschäftigung genommen werden kann. Wenn also der Arbeitnehmer trotzdem eine Beschäftigung in einer andern Werkstätte aufnimmt, so ist er so zu behandeln, als ob er seine bisherige Arbeitsstätte ohne Ablebschein verlassen hätte.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung. 25 Jahre Textilarbeiterführer.

Am 7. November 1917 waren 25 Jahre verflossen, seitdem Karl Hübsch als Vorsitzender an der Spitze des Textilarbeiterverbandes steht. Die Fikale des Textilarbeiterverbandes in Berlin war auf der Gründungsversammlung im Frühjahr mit der Wahl des Vorstandes betraut worden.

Sechshundert Mitglieder waren im ganzen Reich vorhanden, als Karl Hübsch seine Tätigkeit begann. Zehn Jahre später waren es rund 35.000, und weiter zehn Jahre später, im Jahre 1912, rund 140.000 Mitglieder. 1892 besaß die Organisation ein Vermögen von 1400 Mark, etwa soviel wie heute eine gutgeleitete mittlere Ortsverwaltung an Vermögen aufweisen kann.

In diesen 25 Jahren hat der Textilarbeiterverband unter der Leitung seines Vorsitzenden manchen harten „Strauß“ zu bestehen gehabt. Es sei nur erinnert an den großen Tuchmacherstreik in Potsdam 1894, an die Kämpfe in der Bauarbeiter und der sächsisch-schlesischen Textilindustrie, an den Streik der Seidenweberei etc. Ganz besonders aber erweckte der Kampf um den Achtstundentag in Grimnitzschau in der gesamten deutschen Arbeiterkraft das lebhafteste Interesse und die warmste Sympathie mit den Kämpfern.

Der Textilarbeiterverband hat sich mittlerweile kräftig entwickelt, und wir wünschen mit diesem, daß Karl Hübsch noch recht lange an seiner Spitze wirken möge.

Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände.

Innerhalb der Angestelltenbewegung vollzieht sich in der Kriegszeit eine Entwicklung, die für das künftige Organisationswesen dieser Arbeitnehmergruppe von einschneidender Bedeutung sein wird. Während in den zurückliegenden Friedensjahren zahlreich Verbände nebeneinander und gegeneinander arbeiteten, ohne daß die Gesamtbewegung nach grundsätzlichen Richtlinien gegliedert war, hat im letzten Jahre ein Klärungsprozeß eingesetzt, bei dem sich Anhänger und Gegner des gewerkschaftlichen Organisationsgebäudes zu einheitlichen Gruppen vereinigt haben.

Schon im Kampf um die staatliche Rentenversicherung zeigten sich die ersten Anläufe zu einer klaren Gruppenbildung. Auf der einen Seite standen damals die Anhänger einer besonderen Standespolitik für Angestellte, auf der anderen die Vor kämpfer einer großzügigen einheitlichen Sozialversicherung für alle Arbeitnehmer. Damals waren die beiden Richtungen im Hauptausgang und in der „freien Vereinigung“ verflochten. Nach dem Abschluß der Wahlen der Angestelltenversicherung war es die Stellungnahme zum Dienstvertragsrecht, die die einmal begonnene Klärung noch weiter förderte.

